

2594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1982
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Auktionshallengesetz
und die Exekutionsordnung geändert werden

Durch das Auktionshallengesetz 1962 wurden die Vorschriften
über gerichtliche Auktionshallen auf eine gesetzliche Basis
gestellt. Derzeit bestehen solche Einrichtungen in Wien, Graz,
Klagenfurt, Leoben, Linz, Bregenz, Innsbruck und Salzburg.
Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll nunmehr auch beim Bezirksgericht Spittal a.d. Drau eine
Auktionshalle eingerichtet werden. Aus Gründen der Verwaltungs-
vereinfachung soll für die Zukunft, sofern sich dies als zweck-
mäßig erweist, die Möglichkeit der Errichtung weiterer Auktions-
hallen im Verordnungswege geschaffen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 20. Dezember 1982 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember
1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Auktionshallengesetz
und die Exekutionsordnung geändert werden, wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, 1982 12 20

Elisabeth D i t t r i c h
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann